HAGEN
Stadt der FernUniversität

Amtsblatt

Nr. 20/2013
ausgegeben am: **07.06.2013**

INHALT SEITE

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14/98 (503) - Theaterplatz-
hier: Einstellung des Verfahrens 71

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen
Bebauungsplan Nr. 2/86 (419) –Campingplatz Hengsteysee-
hier: Einstellung des Bebauungsplanverfahrens 71

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen
Bebauungsplan Nr. 14/87 (444) - Oberhagen / Springe
hier: Einstellung des Verfahrens 72

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen
Teiländerung Nr. 96 - Kläranlage Fley - zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen
hier: Einleitung gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch 72

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/86 (421) Teil I - Bahnhofsviertel - im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Beschluss zur Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB 73

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen
Bebauungsplanverfahren Nr. 1/13 (645) - Industriegebiet Buschmühlenstraße / nördlich Federnstraße -
hier: Einleitung des Verfahrens 73

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/86 (421) Teil II - Bahnhofsviertel - Erweiterung - im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
hier: Beschluss zur Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 74

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen
Bebauungsplan Nr. 2/98 (491) - Vogelsanger Straße - 2. Änderung nach § 13 BauGB
hier: a) Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen
b) Beschluss nach § 10 BauGB – Satzungsbeschluss 75

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen
Öffentliche Zustellung für Herrn lulian-Lili Gheorghe 77

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen
Öffentliche Zustellung für die Firma K.G. Verpackungssysteme und Warenvertriebs GmbH 77

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen
Öffentliche Zustellung für Herrn Turan Kilic 77

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen
Zeichnungsbefugnisse der Betriebsleiter des HABIT 77

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen
Öffentliche Zustellung für Herrn Jianqiu Xu 77

Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen
X. Nachtrag vom 05. Juni 2013 zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH 77

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.
Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,--€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.
Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14/98 (503) - Theaterplatz-
hier: Einstellung des Verfahrens

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

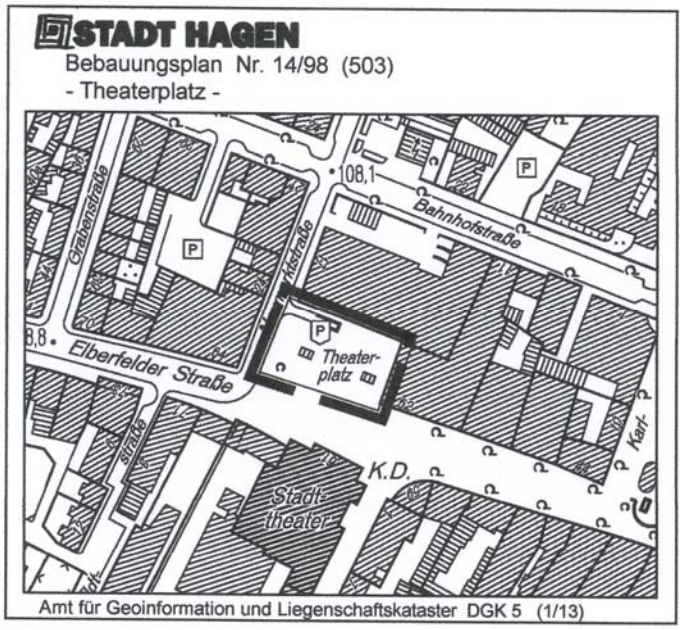

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.05.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einstellung des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14/98 (503) – Umgestaltung des Theaterplatzes - sowie die Aufhebung des zugrundeliegenden Ratsbeschlusses vom 29.10.1998.

Geltungsbereich:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt in der Gemarkung Hagen, Flur 43 und umfasst das Flurstück 55 vollständig.

In dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan ist der oben beschriebene Geltungsbereich im Maßstab 1:500 eindeutig dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird die Einstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Aufhebung des vorgenannten Ratsbeschlusses bekannt gemacht und das Verfahren damit abgeschlossen.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hagen, 27.05.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

■

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 2/86 (419) –Campingplatz Hengsteysee-
hier: Einstellung des Bebauungsplanverfahrens

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

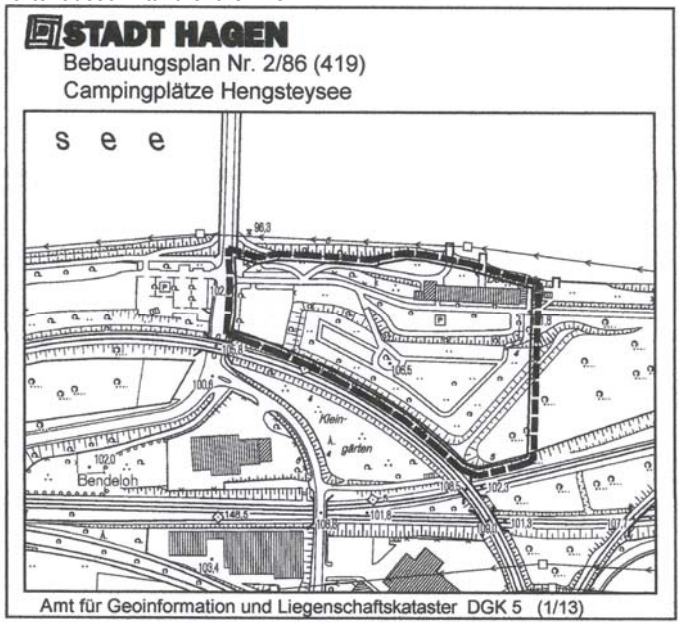

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.05.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 2/86 (419) –Campingplatz Hengsteysee– sowie die Aufhebung des zugrundeliegenden Ratsbeschlusses vom 26.06.1986.

Geltungsbereich: (aus Einleitungsbeschluss):

Der Bebauungsplanbereich umfasst das Gebiet ausgehend von der Dortmunder Straße entlang des Hengsteysee's nach Osten in einer Tiefe von ca. 280 m unter Einschluss des Bootshauses, von hier nach Süden bis zur Bundesbahnlinie, entlang der Bundesbahnlinie nach Westen bis zur Dortmunder Straße, von hier entlang der Dortmunder Straße nach Norden zum Ausgangspunkt.

In dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan ist das oben beschriebene Plangebiet eindeutig dargestellt.

Dieser Lageplan im Maßstab 1: 1000 ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung werden die Einstellung des Bebauungsplans und die Aufhebung des vorgenannten Ratsbeschlusses bekannt gemacht und das Verfahren damit abgeschlossen.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hagen, 27.05.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

■

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.
Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,--€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.
Vertrieb: Eberhard Gerken, Tel. 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 14/87 (444) - Oberhagen / Springe
hier: Einstellung des Verfahrens

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

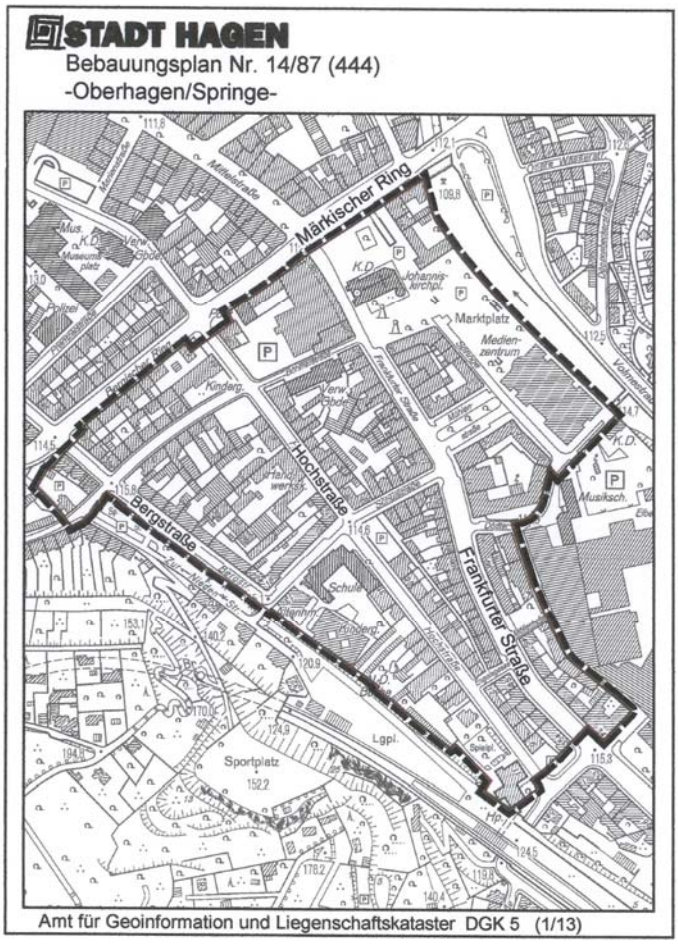

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.05.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 14/87 (444) Oberhagen / Springe sowie die Aufhebung des zugrundeliegenden Ratsbeschluss vom 17.12.1987.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Volme, die Dödterstraße, die Tuchmacherstraße, die Hochstraße, die Bahnstrecke, die Bergstraße und den Bergischen Ring.

In dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan ist der oben beschriebene Geltungsbereich eindeutig dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Einstellungsbeschlusses wird das Verfahren abgeschlossen.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hagen, 27.05.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

■

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Teiländerung Nr. 96 - Kläranlage Fley - zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen
hier: Einleitung gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

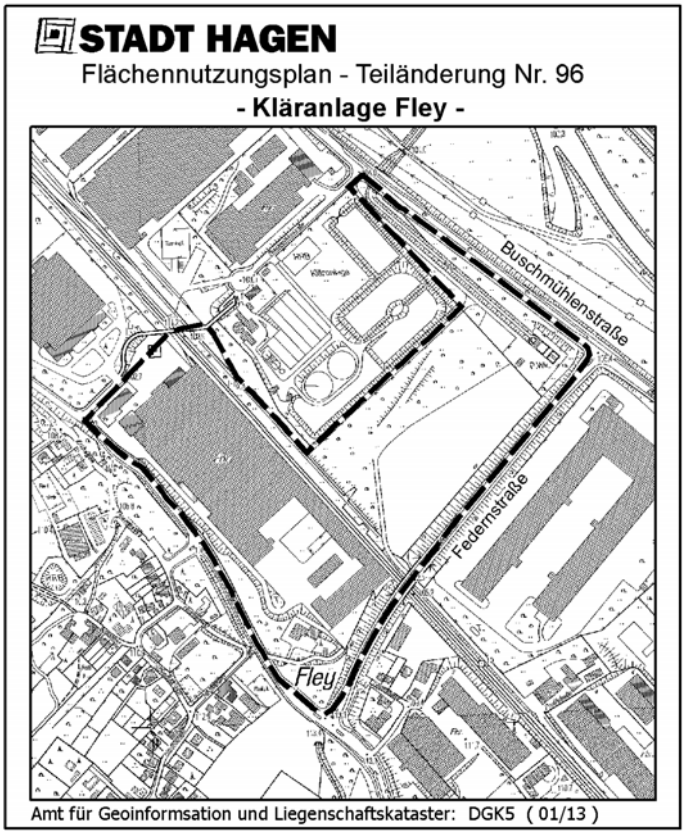

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.05.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt für den im Lageplan aufgezeigten räumlichen Geltungsbereich die Teiländerung Nr. 96 – Kläranlage Fley – zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches in der zuletzt gültigen Fassung einzuleiten.

Der Lageplan mit dem aufgezeigten räumlichen Geltungsbereich liegt dem Rat vor.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortslage Fley. Es wird begrenzt durch die Kläranlage Fley im Nordwesten, die Buschmühlenstraße im Norden, die Federnstraße im Westen und die Bandstahlstraße im Südwesten.

Nächster Verfahrensschritt:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden soll nach Ausarbeitung eines Nutzungs- / Erschließungskonzepts erfolgen.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hagen, 27.05.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

■

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.
Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,--€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.
Vertrieb: Eberhard Gerken, Tel. 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/86 (421) Teil I - Bahnhofsviertel - im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Beschluss zur Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

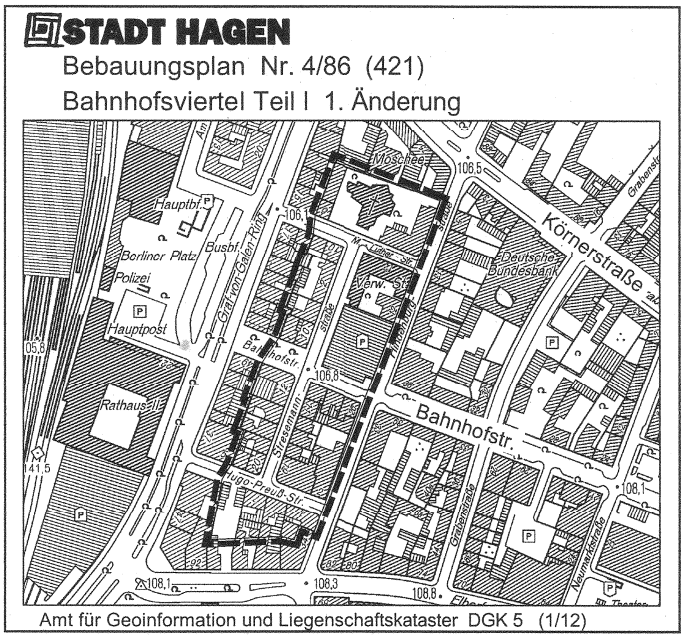

Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster DGK 5 (1/12)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.05.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Beschlussvorschlag:

a) Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Erweiterung des Plangebietes.
b) Der Rat der Stadt Hagen beschließt die im Sitzungssaal ausgehängte und zu diesem Beschluss gehörende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/86 (421) - Bahnhofsviertel – als Entwurf und beauftragt die Verwaltung, den Plan einschließlich der Begründung vom 18.03.2013 gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Begründung vom 18.03.2013 ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

Geltungsbereich:

Die Planänderung betrifft den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4/86 (421) Teil I - Bahnhofsviertel -.Die Fläche liegt im Stadtteil Hagen-Mitte und umfasst den Bereich Hindenburgstraße, Martin-Luther-Kirche bzw. Martin-Luther-Straße, die Bebauung westlich der Stresemannstraße und südlich der Hugo-Preuß-Straße, sowie die Bereiche südlich und nördlich der Werdestraße.
In dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplanentwurf ist der beschriebene Geltungsbereich eindeutig dargestellt.

Nächster Verfahrensschritt:

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes soll im zweiten Quartal 2013 durchgeführt werden.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. -

Auslegung

der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/86 (421) Teil I - Bahnhofsviertel - im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung vom 18.03.2013.
Der o.g. Bebauungsplan liegt mit der Begründung in der Zeit vom

vom 17.06.2013 bis 17.07.2013 einschließlich

beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung der Stadt Hagen, Historisches Rathaus, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, 1. Obergeschoss während der Dienststunden (montags, donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 8.30 Uhr bis 15.45 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) öffentlich aus. Termine außerhalb dieser Zeiten können mit dem Sachbearbeiter (Tel.: 207-3098) vereinbart werden.

Hinweis:

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

- Die Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht -.

Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, die Pläne, die Begründung und die Anlagen im Internet einzusehen. Sie erreichen uns auf folgendem Wege:
www.hagen.de/ (TOP-LINKS) Ämter und Fachbereiche der Stadt Hagen / Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung / Verbindliche Bauleitplanung / Bebauungspläne
Hagen, 27.05.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

■

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Bebauungsplanverfahren Nr. 1/13 (645) - Industriegebiet Buschmühlenstraße / nördlich Federnstraße -
hier: Einleitung des Verfahrens

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster DGK 5 (1/13)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.05.2013 folgenden Beschluss gefasst:
Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1/13 (645) – Industriegebiet Buschmühlenstraße / nördlich Federnstraße – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in der zuletzt gültigen Fassung.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt zwischen der Kläranlage Fley, der Bahnlinie Hagen – Siegen, der Federnstraße und der Buschmühlenstraße und beinhaltet die Flurstücke Gemarkung Fley, Flur 5:

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.
Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,--€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.
Vertrieb: Eberhard Gerken, Tel. 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

39, 75, 95, 140, 141, 161, 162, 163, 167,168, 170, 171, 172, 173, 174, 176, 179, 182, 183, 186, 187, 188, 189, 192, 193, 194, 195, 196.
In dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan ist das oben beschriebene Plangebiet eindeutig dargestellt. Dieser Lageplan im Maßstab 1:1000 ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden soll nach Ausarbeitung eines Nutzungs- / Erschließungskonzepts erfolgen.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –
Hagen, 27.05.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

■

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/86 (421) Teil II - Bahnhofsviertel - Erweiterung - im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
hier: Beschluss zur Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

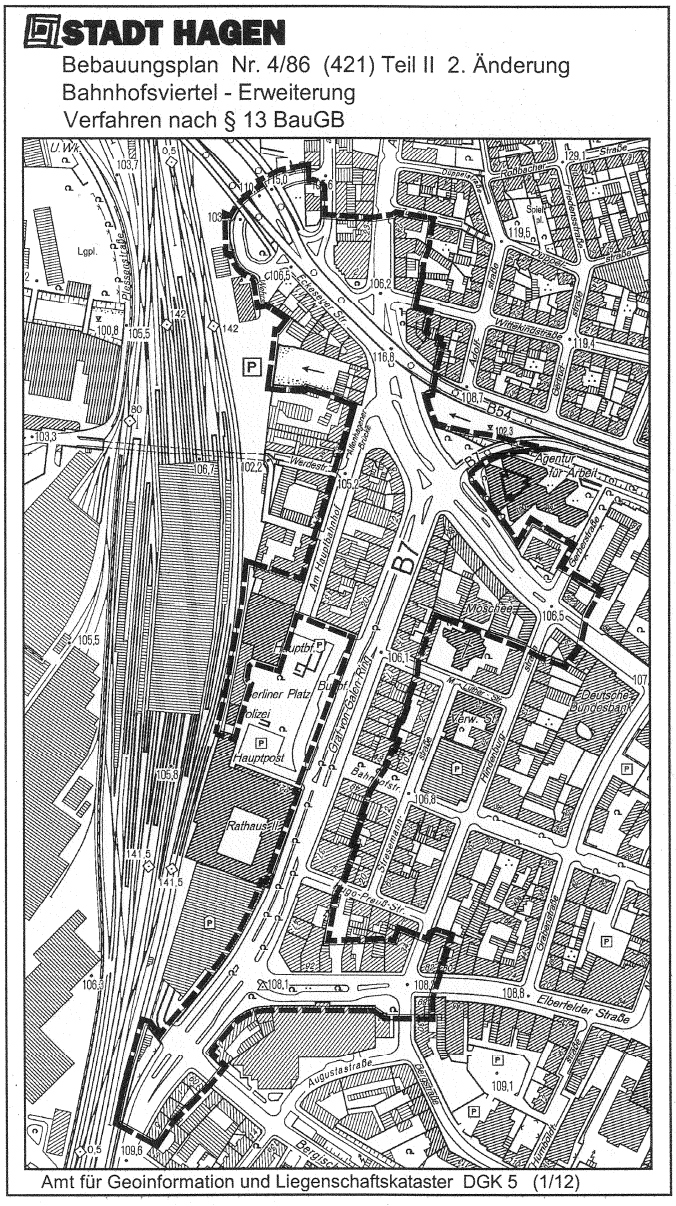

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.05.2013 folgenden Beschluss gefasst:
Der Rat der Stadt Hagen beschließt die im Sitzungssaal ausgehängte und zu diesem Beschluss gehörende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/86 (421) –- Teil II - Bahnhofsviertel-Erweiterung – als Entwurf und beauftragt die Verwaltung, den Plan einschließlich der Begründung vom 14.03.2013 gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Die Begründung vom 14.03.2013 ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

Geltungsbereich:
Die Planänderung umfasst den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4/86 (421) Teil II – Bahnhofsviertel-Erweiterung. Die Fläche liegt im Stadtteil Hagen-Mitte und betrifft den Bereich von der Kreuzung Eckeseyer Straße (B 54)/Altenhagener Straße über die Kreuzung Körner Straße/Hindenburgstraße und die Bereiche östlich des Graf-von-Galen-Rings bis zur Elberfelder Straße und zum Bergischen Ring im Süden.
In dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplanentwurf ist der beschriebene Geltungsbereich eindeutig dargestellt.

Nächster Verfahrensschritt:
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes soll im zweiten Quartal 2013 durchgeführt werden.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. -

Auslegung

der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/86 (421) Teil II - Bahnhofsviertel - Erweiterung - im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit der Begründung vom 14.03.2013.
Der o.g. Bebauungsplan liegt mit der Begründung in der Zeit vom

vom 17.06.2013 bis 17.07.2013 einschließlich

beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung der Stadt Hagen, Historisches Rathaus, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, 1. Obergeschoss während der Dienststunden (montags, donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 8.30 Uhr bis 15.45 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) öffentlich aus. Termine außerhalb dieser Zeiten können mit dem Sachbearbeiter (Tel.: 207-3098) vereinbart werden.

Hinweis:
Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

- Die Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht -.

Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, die Pläne, die Begründung und die Anlagen im Internet einzusehen. Sie erreichen uns auf folgendem Wege:
www.hagen.de/ (TOP-LINKS) Ämter und Fachbereiche der Stadt Hagen / Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung / Verbindliche Bauleitplanung / Bebauungspläne
Hagen, 27.05.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

■

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.
Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,--€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.
Vertrieb: Eberhard Gerken, Tel. 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 2/98 (491) - Vogelsanger Straße - 2. Änderung nach § 13 BauGB
hier:
a) Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen
b) Beschluss nach § 10 BauGB – Satzungsbeschluss

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

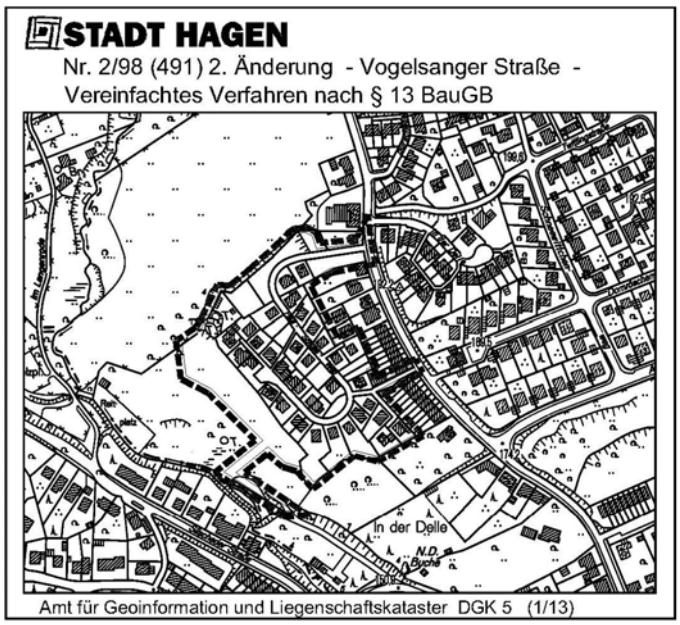

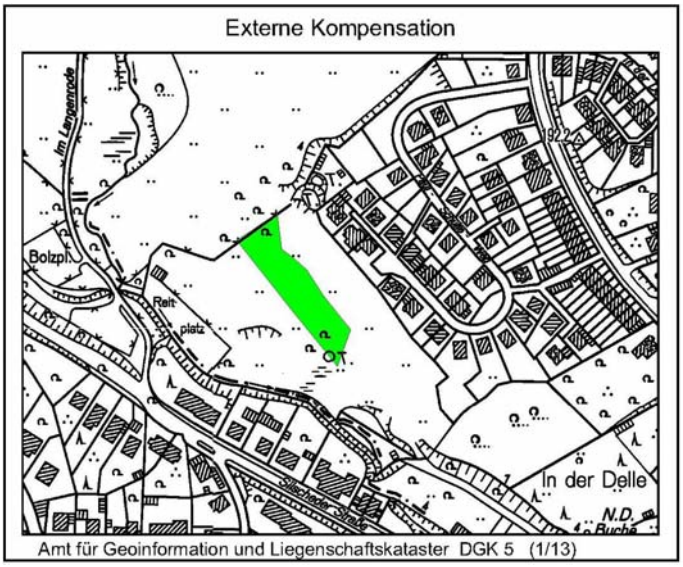

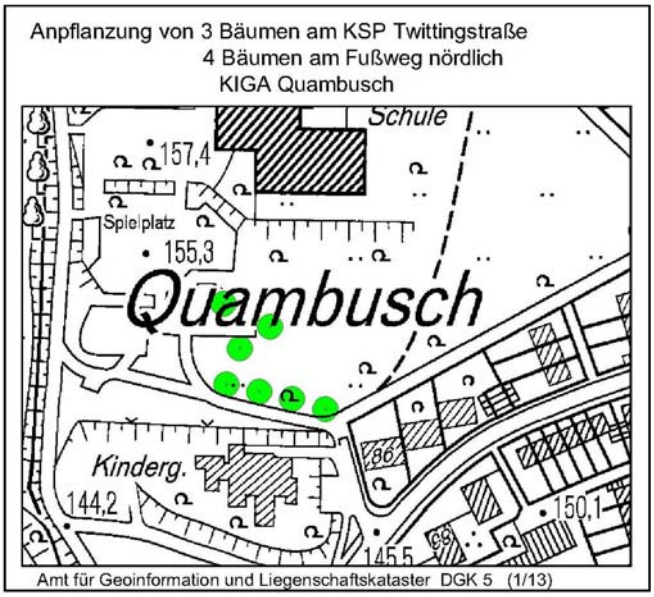

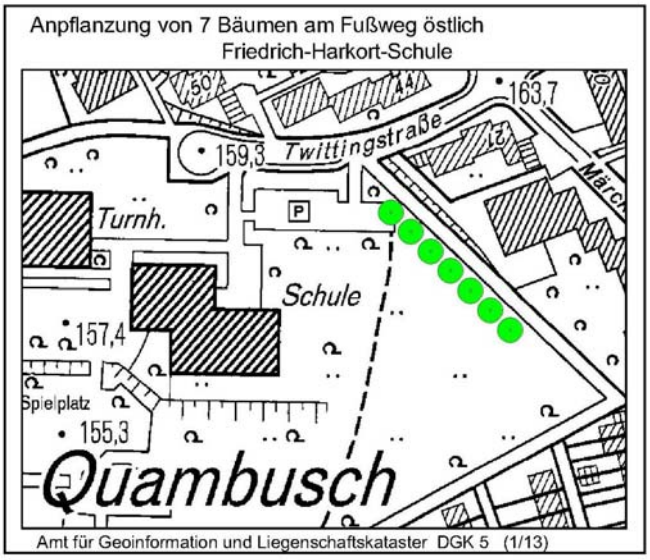

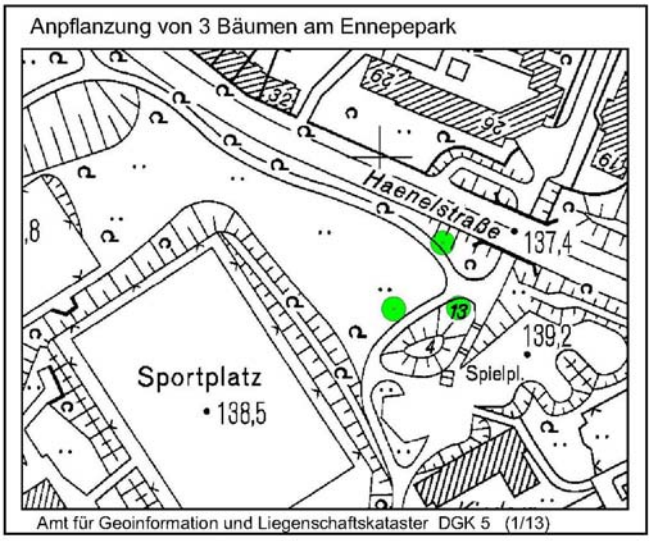

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.
Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,--€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.
Vertrieb: Eberhard Gerken, Tel. 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

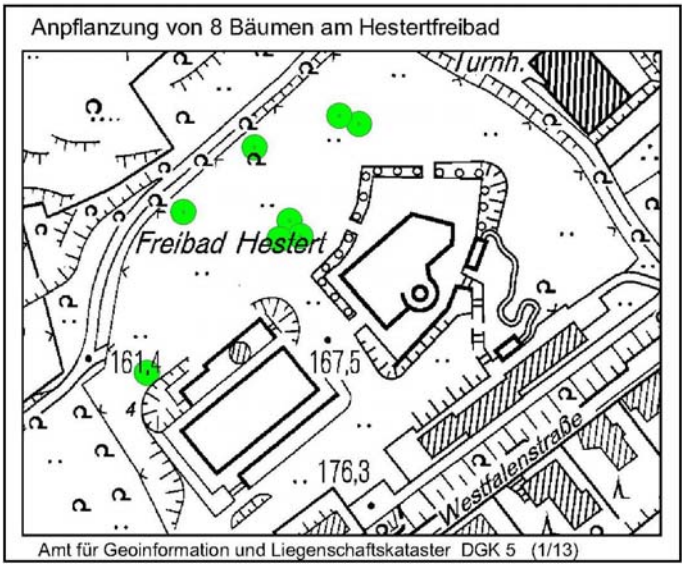

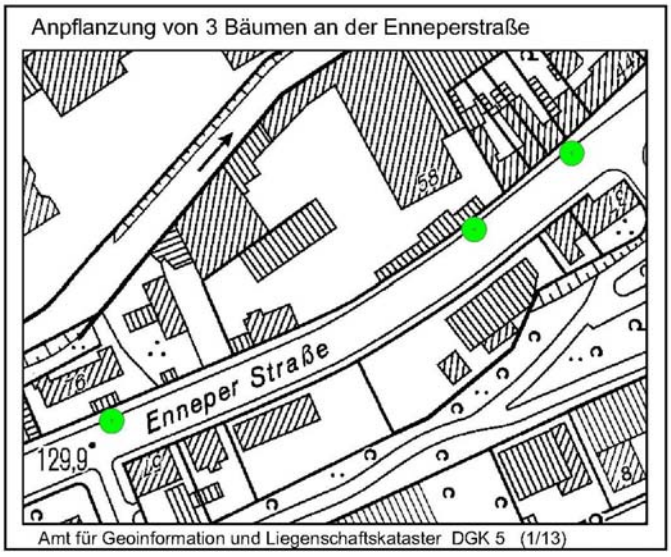

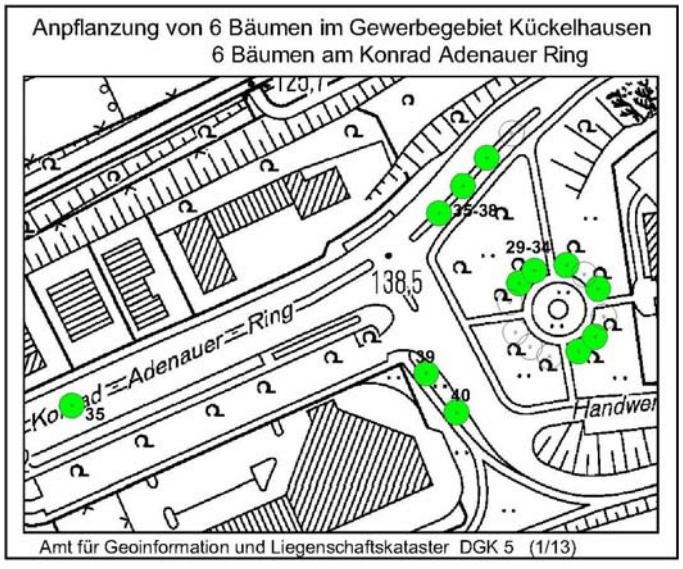

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.05.2013 den Bebauungsplan Nr. Nr. 2/98 (491) - Vogelsanger Straße - 2. Änderung nach § 13 BauGB – als Satzung beschlossen.

a)
Der Rat der Stadt Hagen weist nach eingehender Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange die vorgebrachten Anregungen bzw. Stellungnahmen zurück oder berücksichtigt sie ganz oder teilweise im Sinne der Stellungnahmen in der Begründung der Vorlage. Die Sitzungsvorlage wird Bestandteil des Beschlusses und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

b)
Der Rat der Stadt beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Bebauungsplan Nr. 2/98 (491) - Vogelsanger Straße - 2. Änderung nach § 13 BauGB gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zuletzt gültigen Fassung als Satzung.
Die Änderungen wurden in Rot in den Plan eingetragen.
Dem Bebauungsplan Nr. 2/98 (491) - Vogelsanger Straße - 2. Änderung nach § 13 BauGB ist die Begründung vom 15.10.2012 gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt, die als Anlage Gegenstand der Niederschrift wird.

Geltungsbereich:
Die 2. Änderung umfasst den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 2/98 (491) - Vogelsanger Straße –.
Das Plangebiet liegt westlich der Vogelsanger Straße.
In dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan ist der beschriebene Geltungsbereich eindeutig dargestellt.
Dieser Lageplan im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:
Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. -

Planeinsicht:
Der Bebauungsplan Nr. 2/98 (491) - Vogelsanger Straße - 2. Änderung nach § 13 BauGB - nebst der Begründung vom 15.10.2012 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer A 113 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung) Verwaltungsgebäude, Rathausstr.11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.
Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,--€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.
Vertrieb: Eberhard Gerken, Tel. 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 27.05.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

■

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Iulian-Lili Gheorghe, letzte bekannte Anschrift: Breddestraße 6, 58091 Hagen, liegt beim Zentralen Service der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid der Stadt Hagen, Stadtkämmerei-Steuerabteilung, vom 10.05.2013 für die Firma BJT Trans Expedition SRL, Geschäftszeichen: 20/200, Kassenzeichen 1001.102172.5.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr, und Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schreiben gilt nach § 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBL. I S. 3866, ber. I 2003 S. 61) in der zurzeit geltenden Fassung von der Stadt Hagen als bekannt gegeben, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind

Hagen, 28.05.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

■

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für K.G. Verpackungssysteme und Warenvertriebs GmbH, Anschrift unbekannt, liegen beim Zentralen Service der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Bescheide der Stadt Hagen, Stadtkämmerei-Steuerabteilung, vom 10.05.2013 und vom 17.05.2013 für die Firma K.G. Verpackungssysteme und Solartechnik GmbH Co. KG, Geschäftszeichen: 20/20, 100110030651.

Die Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr, und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schreiben gilt nach § 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBL. I S. 3866, ber. I 2003 S. 61) in der zurzeit geltenden Fassung von der Stadt Hagen als bekannt gegeben, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 04.06.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

■

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Turan Kilic, wohnhaft: Oeger Straße 4 a, 58119 Hagen, liegt beim Zentralen Service der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung hier: Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 StVG / § 41 FeV - Bescheid der Stadt Hagen vom 03.06.2013, Aktenzeichen: 32/115-1090291.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr, und Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 04.06.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

■

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Hagener Betrieb für Informationstechnologie, Systemhaus für Hagen und Ennepe-Ruhr (HABIT)
hier: Zeichnungsbefugnisse der Betriebsleiter

Der 1. Betriebsleiter und der weitere Betriebsleiter sind gemäß § 3 Abs. 3 Buchstabe b) der Betriebssatzung des HABIT in der durch Beschluss des Rates vom 15.12.2005 beschlossenen Neufassung befugt, jeweils

- einzeln Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 55.000,- € jährlichen Netto-Geschäftswert und bei der Vergabe von Aufträgen im Bereich der Verdingungsordnungen Verpflichtungen bis zu einem jährlichen Geschäfts-Auftragswert von 65.000,- € bzw.
- gemeinschaftlich oder in abwesenheitsbedingter Vertretungsnotwendigkeit einzeln, Verpflichtungen bis zu einem jährlichen Geschäfts-Aufragswert von 130.000,- € einzugehen.

Bei der abwesenheitsbedingten Vertretungsregelung des 1. Betriebsleiters und des weiteren Betriebsleiters gehen die Zeichnungsbefugnisse auf den stellvertretenden Betriebsleiter über.

Die Betriebsleitung

Christoph Gerbersmann 1. Betriebsleiter — *Gerd Thurau* weiterer Betriebsleiter

■

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Jianqiu Xu, wohnhaft: Kochstraße 5, 58097 Hagen, liegt beim Zentralen Service der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung hier: Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar gem. § 2 b StVG / § 35 FeV - Bescheid der Stadt Hagen vom 04.06.13, Aktenzeichen: 32/116-1568610.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr, und Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 05.06.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

■

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

X. Nachtrag vom 05. Juni 2013 zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen“ in der Fassung vom 16. Juli 2011 in Verbindung mit §§ 7, 76 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Kraft getreten am 31. Oktober 2012, der §§ 2, 4, 6, 7, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), neu gefasst durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011, sowie der §§ 51, 53, 64, 65, 117 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV. NRW 77), zuletzt geändert (neu gefasst) durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133), in Kraft getreten am 16. März 2013, hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebs Hagen AöR, in seiner Sitzung am 24. April 2013 folgenden X. Nachtrag zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH vom 05. Juni 2013 beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.
Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,--€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.
Vertrieb: Eberhard Gerken, Tel. 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2013 diesem Satzungsnachtrag zugestimmt.

Artikel I

In § 3 – Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr - wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Haushaltstypische Schwundmengen sind vom Abzug ausgeschlossen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachtens bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige."

Artikel II

Der IX. Nachtrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Der vorstehende X. Nachtrag vom 05. Juni 2013 zur Entwässerungsgebührensatzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, vom 19. Dezember 2003 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 05. Juni 2013 *Hans-Joachim Bihs* (Vorstand)

■

Hagen gemäß Zensus geringfügig geschrumpft

Genau 187.944 leben in Hagen. Das geht aus dem Zensus 2011 hervor, der ersten Volkszählung im wiedervereinigten Deutschland. Der Stichtag für die Erhebung war der 9. Mai 2011. Zum Vergleich: Gemäß der Fortschreibung vom 30. April 2011 (basierend auf der letzten Volkszählung im Jahre 1987), als für Hagen eine Einwohnerzahl von 188.202 ermittelt wurde, leben damit 258 Menschen weniger in der Volmestadt. Auf dieser Basis würden sich die bisherigen Schlüsselzuweisungen des Landes an die Stadt in Höhe von rund 112 Millionen Euro um etwa 154.000 Euro reduzieren.

„In Relation zu Gesamtvolumen ist dies sicher keine signifikante Größenordnung, gleichwohl tut uns angesichts unserer Haushaltslage jeder Euro weniger weh", wertete Hagens Oberbürgermeister Jörg Dehm das nun offiziell vorliegende Zahlenwerk auch als Bestätigung für die gute Arbeit der städtischen Statistiker, deren Berechnungen mit den staatlichen nahezu denkungsgleich sind.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.
Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,--€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.
Vertrieb: Eberhard Gerken, Tel. 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Spitzenfußball am Kirchenberg:

Ruhr-Cup International 2013 in Hagen

Das U19-Turnier des Ruhr-Cups International 2013 sorgt in diesem Jahr auch in Hagen für internationales Fußballflair.

Einige der Vorrundenspiele der Gruppe B dieses hochkarätig besetzten Turniers, das vom 25. bis 28. Juli in Dortmund, Hagen, Bottrop, Holzwickede und Hüsten über die Bühne geht, werden am Donnerstag, 25 Juli, im Hohenlimburger Kirchenbergstadion ausgetragen: Um 17 Uhr kämpfen der VfL Wolfsburg und Zenit St. Petersburg um Sieg und Niederlage. Im Anschluss spielen um 17.50 Uhr die U19-teams von Borussia Mönchengladbach und Olympiacos Piräus gegeneinander. Um 18.40 Uhr treffen der VfL Wolfsburg und der Atlas Guadalajara (Mexiko) aufeinander. Zenit St. Petersburg und Borussia Mönchengladbach treten dann um 19.30 Uhr gegeneinander an. Den Abschluss an diesem Tag bildet die Begegnung zwischen Guadalajara und Piräus um 20.20 Uhr.

Parallel dazu sind in der Gruppe A neben Borussia Dortmund als Veranstalter die U19-Nationalmannschaft aus China, der Hamburger SV, Arsenal London und der FC Valencia am Ball. Die Halbfinal- und Platzierungsspiele finden dann am Samstag, 27. Juli, ab 15 Uhr in Hüsten statt, das Spiel um den dritten Platz und das Finale steigen am Sonntag, 28. Juli, ab 10 Uhr im Stadion Rote Erde in Dortmund.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.
Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,--€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.
Vertrieb: Eberhard Gerken, Tel. 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de